

D

259. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Kombibad Jöllenbeck“

- Änderungsbereich und Inhalt der Änderung mit Zeichenerklärung
- Begründung

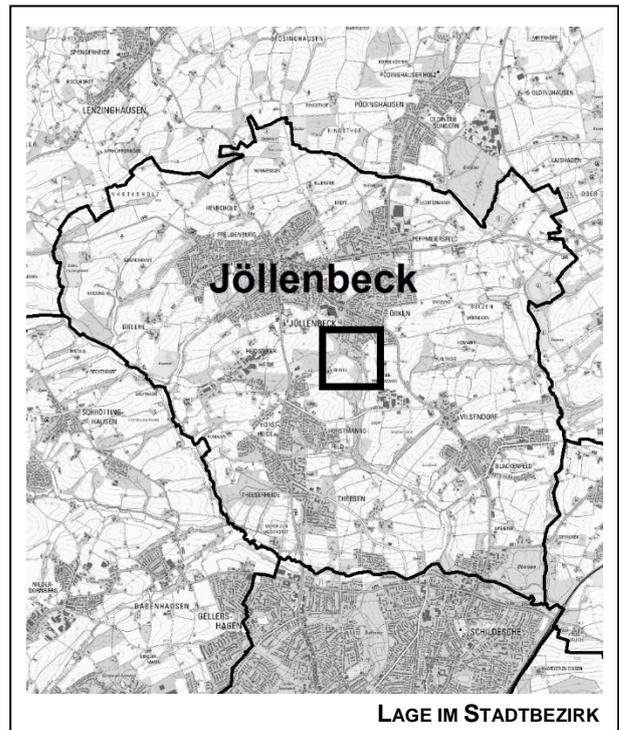
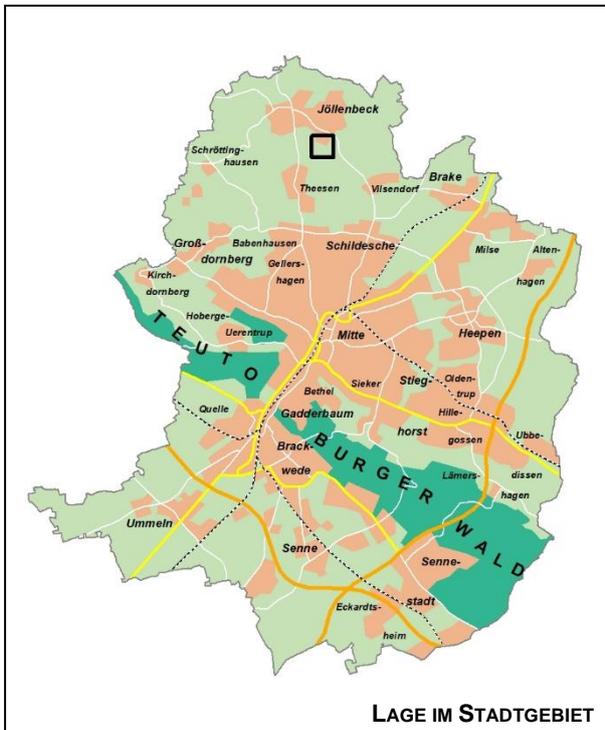
Stand: Entwurf, Januar 2022

Stadt Bielefeld

Stadtbezirk Jöllenbeck

259. Flächennutzungsplan-Änderung „Kombibad Jöllenbeck“

Verfahrensstand:
Entwurfsbeschluss



Begründung zur 259. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Die Stadt Bielefeld beabsichtigt im Stadtbezirk Jöllenberg, am südlichen Siedlungsrand des Ortsteils Oerken, östlich des Wörheider Weges, die Errichtung eines Kombibades auf dem Grundstück des bisherigen Freibades Jöllenberg. Dafür ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich, die als 259. Änderung parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/J40 „Kombibad Jöllenberg“ erfolgen soll.

Im wirksamen FNP ist der betreffende Bereich mit dem geplanten Kombibad als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ und als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Hier soll der FNP geändert werden in „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ und im südlichen Bereich in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbelassenes Grün“. Für die städtebauliche Ordnung ist es sinnvoll, die FNP Änderung größer zu fassen als den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes, um den östlich angrenzenden Bereich entsprechend des Bestandes an Sportflächen darzustellen. Hier wird nur die Zweckbestimmung geändert, die Art der Nutzung (Grünfläche) bleibt.

Da damit der Geltungsbereich der 259. FNP-Änderung über den des o. a. Bebauungsplanes hinausgeht, werden für die beiden Bauleitpläne zwei gesonderte Umweltberichte erstellt.

Gegenüber dem Vorentwurf des FNP wird in der vorliegenden Entwurfsfassung die Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer naturbelassenen Grünfläche zurückgenommen, und damit der vorhandenen und auf Ebene des o. a. Bauungsplanes zu erhaltenden sowie aufzupflanzenden Gehölzstruktur im Südwesten der Änderung Rechnung getragen.

Planungsanlass und Planungsziel

Die BBF – Bielefelder Bäder und Freizeit GmbH beabsichtigt auf dem Gelände des heutigen Freibades in Jöllenberg (südlich der Straße Naturstadion, östlich des Wörheider Weges) ein Hallenbad als „Kombibad“ zu errichten. Das Freibad besteht bereits seit den 1950er Jahren im Plangebiet. Im Februar 1975 nahm hier das Traglufthallenbad Jöllenberg seinen Betrieb auf, welches zum Start einer jeden Wintersaison aufgebaut und im darauffolgenden Frühjahr wieder abgebaut wurde. Mit dem Ende der Wintersaison 2001/2002 wurde der Betrieb der Traglufthalle aus ökonomischen Gründen eingestellt. Das nun geplante Kombibad soll sowohl dem Schul- und dem Vereinssport als auch der Öffentlichkeit dienen.

In den 90er Jahren wurden diverse Hallenbäder in Bielefeld aufgrund des technischen Zustandes der Objekte und teilweise der Kostensituation geschlossen. Seitdem verlassen immer mehr Kinder die Grundschule ohne Schwimmkompetenzen, was zum Teil auch an zu geringen Hallenbadkapazitäten und zu knappen Wasserflächen liegt. Mit der Errichtung des Kombibades wird ein wichtiger Beitrag zur Abdeckung des Schul- und Vereinsschwimmens in Bielefeld geleistet.

Damit wird u. a. dem Beschluss des Schul- und Sportausschusses vom 26.02.2019 Rechnung getragen, aus dem hervorgeht, dass alle Kinder in ihrer Grundschulzeit die Möglichkeit haben sollen, schwimmen zu lernen. Die Kapazitäten der umliegenden Hallenbäder sind für den Schul- und Vereinssport nahezu ausgeschöpft, darüber hinaus befindet sich das nächste Hallenbad, welches dem Schulsport ganzjährig und witterungsunabhängig zur Verfügung steht, in Heepen. Vor diesem Hintergrund erfolgte für die zusätzlichen Kapazitäten eine Standortsuche seitens der BBF für ein Hallenbad insbesondere für den Bielefelder Norden. Die Suche

erfolgte unter Betrachtung verschiedener Standorte in den Stadtbezirken Jöllenbeck, Heepen und Schildesche. Kriterien für die Standortsuche war einerseits die Mindestgröße des Grundstückes von 10.000 m², um die Eignung eines Kombibades sicherzustellen sowie andererseits gute Erreichbarkeit und eine zentrale Lage. Der Standort des Freibades Jöllenbeck hat bei der Untersuchung die besten Voraussetzungen für die Errichtung eines Kombibades mitgebracht. Somit wird ein Neubau des Kombibades in Verbindung mit dem Freibad Jöllenbeck favorisiert. Die politische Standortentscheidung für den Bau des Kombibades auf der Fläche des heutigen Freibades in Jöllenbeck erfolgte im September 2019 (vgl. Rat der Stadt Bielefeld 26.09.2019, TOP 7: Bau und Finanzierung eines Hallenbades (Kombibad) in Jöllenbeck).

Entwicklung aus dem Regionalplan

Die landesplanerischen Zielvorstellungen werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) dargestellt. Der FNP-Änderungsbereich ist im Regionalplan als Teil des „allgemeinen Siedlungsbereichs“ (ASB) festgelegt worden. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wird daher als erfüllt angesehen.

Zurzeit wird der Regionalplan für die Planungsregion Ostwestfalen-Lippe neu aufgestellt (Regionalplan OWL). Er gilt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 (1) Nr. 4 ROG. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (einschließlich der Vorrangnutzungen und –funktionen in den als Vorranggebieten vorgesehenen Flächen) sind damit gemäß § 4 (1) Satz 1 ROG in den Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, aber noch nicht nach § 1 (4) BauGB bindend. Nach dem Entwurf des Regionalplanes OWL soll der gesamte Siedlungsbereich im Umfeld des Plangebiets unverändert als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt werden. Eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wäre somit auch künftig gegeben.

Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung wurde mit Schreiben der Bezirksregierung vom 20.09.2021 bestätigt.

Verkehrliche Anbindung, ÖPNV

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt heute über die Straße Naturstadion. Der Teilbereich mit dem neuen Kombibad soll künftig über die westlich angrenzende Straße Wörheider Weg erschlossen werden. Der Anlieferverkehr des neuen Kombibades kann weiterhin über die bisherige Erschließung über die Straße Naturstadion erfolgen. Die Parkplätze entlang der Straße Naturstadion wurden bisher auch von den Besuchern des Freibades genutzt, sollen zukünftig jedoch ausschließlich den Nutzern des angrenzenden Sportplatzes zur Verfügung stehen.

Ausgehend von der Straße Wörheider Weg sieht der o. a. Bebauungsplan eine 6,00 m breite öffentliche Ringerschließung vor, worüber das neue Kombibad erschlossen werden soll. Die geplante Erschließung ist somit ausreichend dimensioniert, um sowohl alle erforderlichen Leitungsinfrastrukturen aufzunehmen, als auch eine Befahrung durch die örtliche Müllabfuhr, Schulbusse und Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Über den Wörheider Weg ist außerdem eine Anbindung des Plangebietes an den vorhandenen straßenbegleitenden Fuß- und Radweg vorgesehen.

Das Plangebiet ist fußläufig sowohl von Haltestellen an der Jöllenbecker Straße als auch an der Vilsendorfer Straße angebunden. Die nächstgelegenen Stadtbushaltestellen befinden

sich in rd. 600 m nördlicher Richtung an der Vilsendorfer Straße („Am Waldschlößchen“) sowie in rd. 700 m südwestlicher Richtung an der Jöllenbecker Straße („Wörheider Weg“). Die Haltestelle „Am Waldschlößchen“ wird von der Buslinie 155 in Richtung Schildesche mit Anknüpfungspunkt an die Stadtbahnlinie 1 angefahren. Die Haltestelle „Wörheider Weg“ wird von der Buslinie 55 ebenfalls in Richtung Schildesche mit Anknüpfungspunkt an die Stadtbahnlinie 1 über die Haltestelle „Theesen, Sportplatz“ angefahren.

Derzeitige und künftige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Im wirksamen FNP ist der Bereich mit dem geplanten Kombibad als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ und als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Hier soll der FNP geändert werden in „Gemeinbedarfsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Hallenbad“ und im südlichen Bereich in Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Naturbelassenes Grün“.

Für die städtebauliche Ordnung ist es sinnvoll, die 259. FNP Änderung größer zu fassen als den Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes, um den östlich an das geplante Kombibad angrenzenden Bereich entsprechend des Bestandes an Sportflächen darzustellen. Der vorhandene Sportplatz soll Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ bleiben, ebenso bleiben die vorhandenen Tennisplätze Grünfläche, erhalten jedoch statt der Zweckbestimmung „Hallenbad“ ebenfalls die Zweckbestimmung „Sportanlage“.

Weiterhin können die beiden im FNP dargestellten Planzeichen, die die Bedarfe nach weiteren Grünflächen (hier mit den Zweckbestimmungen Freibad und Sportanlage) für einen bestimmten Bereich feststellen, deren genaue Standorte aber bisher noch nicht bestimmt worden waren, entfallen. Ein über die bestehenden Sportanlagen und über die Neuplanung des Kombibades hinausgehender Bedarf wird in diesem Bereich nicht mehr gesehen.

Landschaftsplan

Der Planbereich wird derzeit von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes Bielefeld-West der Stadt Bielefeld erfasst, die als solche in den wirksamen FNP nachrichtlich übernommen wurden. Die Bauleitplanung hat somit Auswirkungen auf den als Satzung beschlossenen Landschaftsplan.

Als Entwicklungsziel ist hier „Erhaltung und Regeneration“ dargestellt. Eine Schutzgebietsausweisung wurde nicht getroffen. Gemäß § 20 (4) Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines FNP im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Zum Stand der frühzeitigen Trägerbeteiligung wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken dahingehend geäußert, dass mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan die Festsetzungen und Darstellungen des Landschaftsplanes zurücktreten.

Da sich der Landschaftsplan mit seinen Darstellungen und Festsetzungen auf im Bebauungsplan festgesetzte private und öffentliche Fläche erstrecken kann, soll die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, bzw. die im FNP dargestellte naturbelassene Grünfläche weiterhin im Landschaftsplan verbleiben. Die Anpassung des Landschaftsplanes Bielefeld - West wurde im Verfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus dem beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitt hervor. Der Flächenumfang und die Arten der Bodennutzung haben folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
„Gemeinbedarfsfläche“	---	10,5 ha
„Grünfläche“,	44,7 ha	38,9 ha
„Landwirtschaftliche Fläche“	4,7 ha	---
Gesamt	49,4 ha	49,4 ha

Umweltbelange und Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2 a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, in der auch artenschutzrechtliche Belange betrachtet werden, sind in einem Umweltbericht darzulegen und bilden einen gesonderten Teil der Begründung. Der Geltungsbereich der 259. Änderung des FNP geht über den des o. a. Bebauungsplanes hinaus. Daher wurde im Rahmen der FNP-Änderung ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen in der FNP-Änderung abseits des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich zum Zwecke der Bestandsicherung getroffen werden.

Zudem wurde im Rahmen der Bauleitplanung eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Da der Geltungsbereich der FNP-Änderung großräumiger als der des Bebauungsplanes ist, wird in der Artenschutzprüfung der Geltungsbereich der FNP-Änderung als maßgebliches Untersuchungsgebiet herangezogen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Darstellungen in der FNP-Änderung abseits des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes lediglich zum Zwecke der Bestandsicherung getroffen werden. Planerische Folgen und damit ggf. einhergehende artenschutzrechtliche Konflikte werden in diesen Bereichen daher nicht erwartet.

Der vorliegende Umweltbericht zur 259. FNP-Änderung geht im Ergebnis davon aus, dass unter Berücksichtigung der im Umweltbericht für die jeweiligen Schutzgüter genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Kompensationsmaßnahmen die mit dem Planvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen in der Summe so reduziert werden können, dass keine planungsrechtlichen Restriktionen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung verbleiben. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können darüber hinaus ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Bedarf an Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergibt sich auf Ebene des FNP nicht, die Notwendigkeit, der Umfang und die Art der Maßnahmen wurden auf der Ebene des o. a. geführten Bebauungsplanes konkretisiert.

Hinweise

Die 259. Flächennutzungsplan-Änderung soll im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt werden und betrifft den Teilplan „Flächen“. Änderungen für übrige Teilpläne sowie des Erläuterungsberichts zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die vorgesehene Änderung nicht.

STADT BIELEFELD

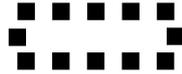
**259.
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

Kombibad Jöllenbeck

PLANBLATT 1

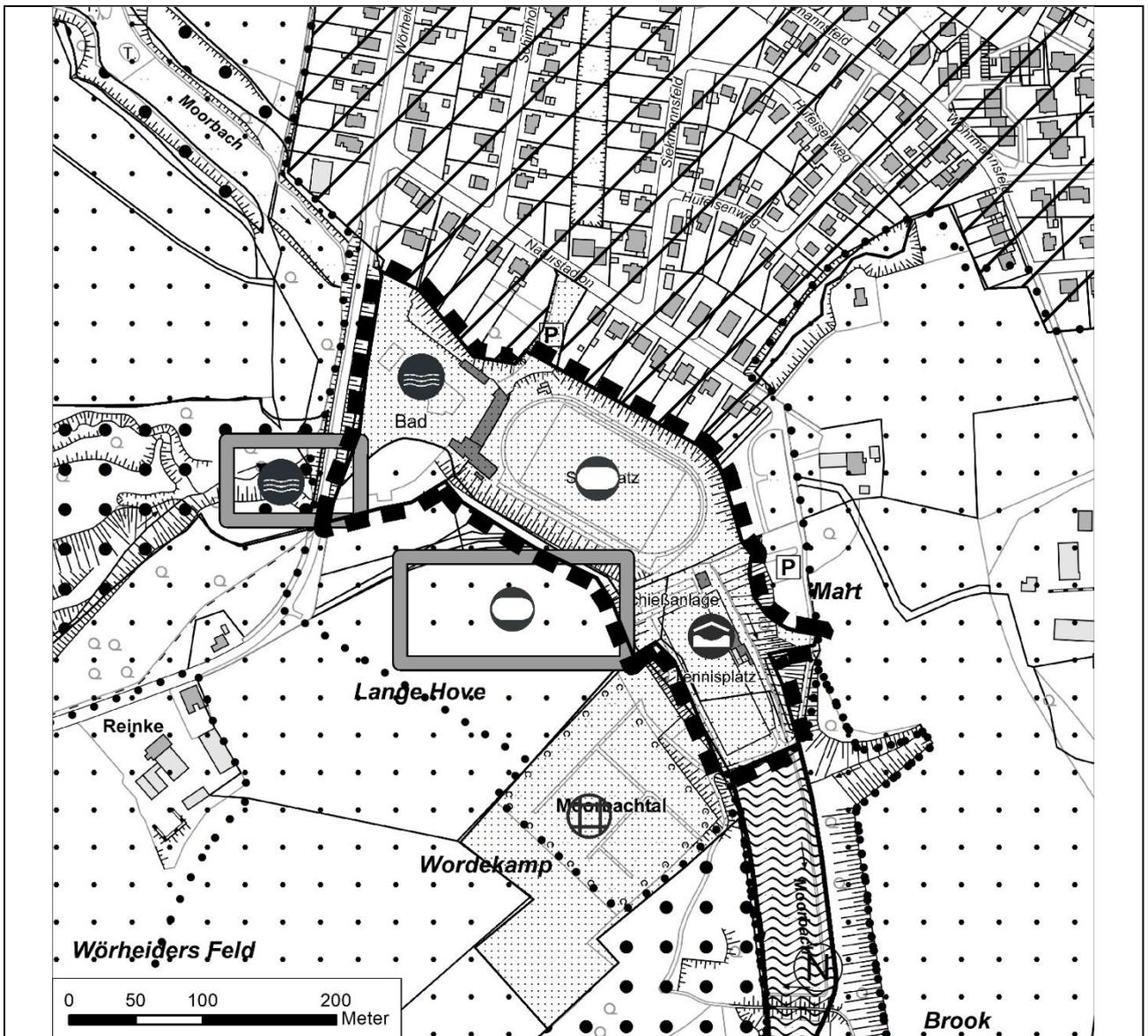
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 259. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

259.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

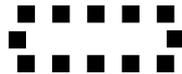
Kombibad Jöllenbeck

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

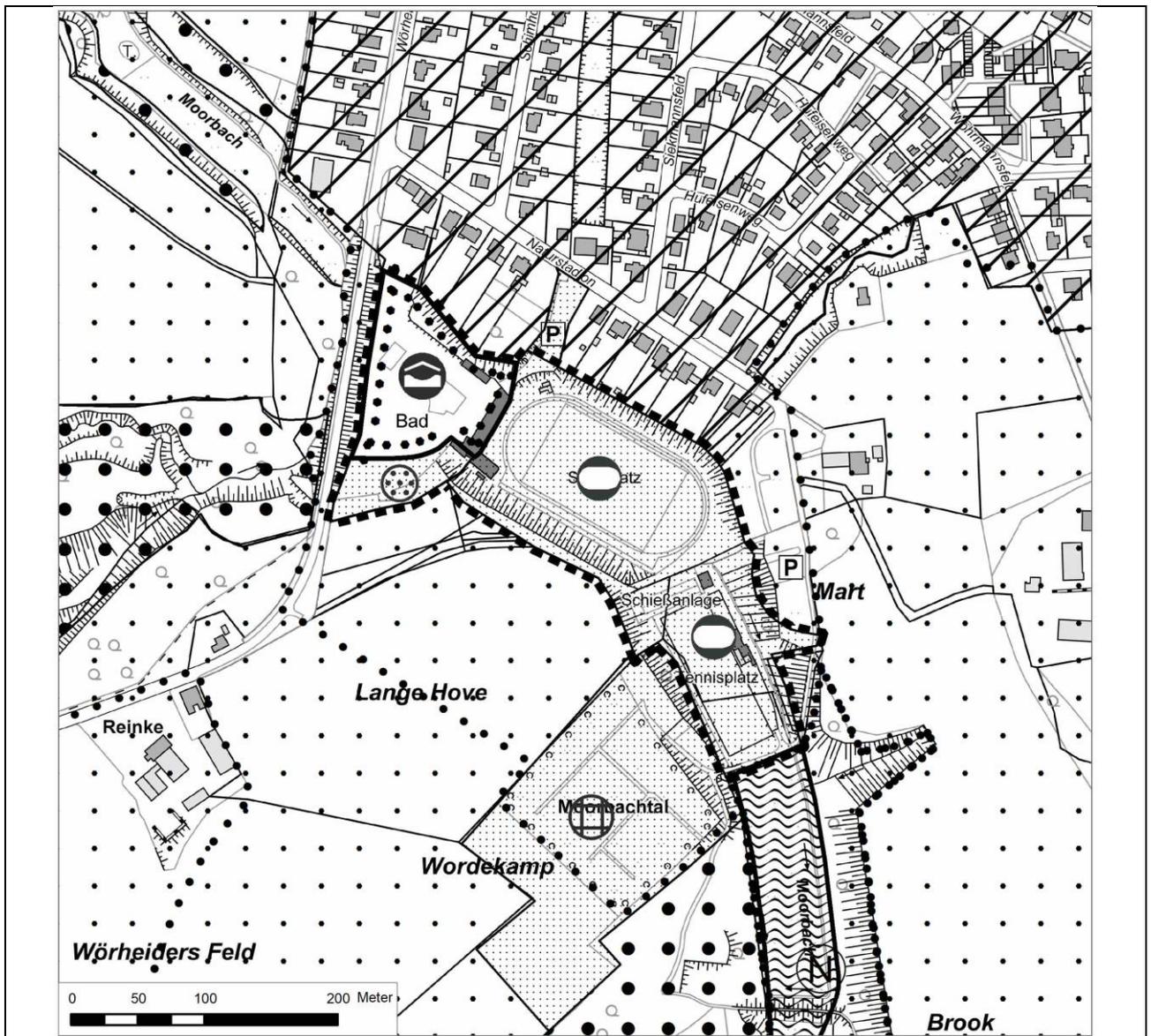
TEILPLAN FLÄCHEN

Entwurfsbeschluss



Geltungsbereich
der 259. FNP-Änderung

Zeichenerklärung siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

259.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

PLANBLATT 3

ZEICHENERKLÄRUNG

Darstellungen

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Sonderbauflächen
-  Gemeinbedarfsflächen
-  Flächen für Ver- bzw. Entsorgung
-  Straßennetz I. und II. Ordnung
(überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen)
-  Straßennetz III. Ordnung
(für das Verkehrsnetz wichtige Verkehrs- und Sammelstraßen)
-  Trassenverlauf unbestimmt
-  Bahnanlage
-  Stadtbahn mit Station
-  Flächen für den ruhenden Verkehr
-  Grünflächen
-  Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes-Immissionsschutzfläche
-  Landwirtschaftliche Flächen
-  Flächen für Wald
-  Naturbestimmte Flächen
-  Wasserflächen
-  Fließgewässer
-  Bodenschätze
-  Flächen für Abgrabungen
-  Flächen für Aufschüttungen
-  Umgrenzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft
-  Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
-  Einzelleinrichtungen, deren Flächenbedarf für einen bestimmten Bereich festgestellt, deren genauer Standort innerhalb dieses Bereiches aber noch nicht bestimmt worden ist. Die Größe des Rechteckes entspricht dem festgestellten Flächenbedarf.

Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung
Immissionsschutz beachten

Kennzeichnungen

-  Umgrenzung von Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
-  Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Zweckbestimmungen

-  von Bodelschwihg'sche Stiftungen Bethel
-  Universität
-  Hochschuleinrichtung
-  Einrichtungen für gesundheitliche und Soziale Zwecke
-  Dienstleistungseinrichtung
-  Sonstiges Sondergebiet
-  Konzentrationszone Windenergie
-  Verkehrssicherheitszentrum
-  Wochenendhausgebiet
-  Campingplatz
-  Messe, Ausstellung, Beherbergung
-  Wohnen in kulturlandschaftsprägender Hofanlage
-  Einkaufszentrum / großflächiger Einzelhandel
-  Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel
-  Großflächiger Großhandel
-  Warenhaus
-  Möbelmarkt / Einrichtungshaus
-  Baumarkt
-  Gartencenter
-  Post
-  Verwaltung
-  Polizei
-  Feuerwehr
-  Krankenhaus
-  Kindergarten
-  Schule
-  Jugendeinrichtung
-  Fürsorgeeinrichtung
-  Alteneinrichtung
-  Kirchliche Einrichtung
-  Kulturelle Einrichtung
-  Sporthalle
-  Hallenbad
-  Freizeiteinrichtung
-  Forstamt
-  Freibad
-  Parkanlage
-  naturbelassenes Grün
-  Kleingärten
-  Friedhof
-  Golfplatz
-  Sportanlage
-  Landeplatz Windelsbleiche
-  Parkfläche
-  Müllbeseitigungsanlage
(Rekultivierungsabsichten dargestellt, soweit die Fläche nicht ständig als Versorgungsfläche verbleibt)

Nachrichtliche Übernahmen

-  Sanierungsgebiet nach BauGB
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Naturpark
-  Überschwemmungsgebiet
-  Hochwasserabflussgrenze
-  Wasserschutzzone I (Fassungsbereich)
-  Wasserschutzzone II, IIIA, IIIB

Hinweise

-  Geeignete Erholungsräume
-  Abwägung hinsichtlich Nutzungsbeschränkung und Immissionsschutz beachten
-  Option Straßenverbindung